

Satzung des Hamburger Sportbund e.V.

in der Fassung vom 11.11.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist die Vereinigung der Sportvereine und -verbände in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der HSB ist mit dem Sitz in Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der HSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

§ 2 Zweck

Zweck des HSB ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Bildung.

§ 3 Zweckverwirklichung

Zur Verwirklichung seines Zweckes unternimmt der HSB insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Beratung, Betreuung und Interessenvertretung von Mitgliedsvereinen und –verbänden, soweit deren steuerbegünstigte Tätigkeiten betroffen sind,
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Amtsträgern steuerbegünstigter Mitgliedsvereine und –verbände auf dem Gebiet des Sports,
- Förderung steuerbegünstigter Tätigkeiten der Mitgliedsvereine und –verbände durch Zuschüsse und Gewährung von Darlehen,
- Förderung von Jugendprojekten auf dem Gebiet des Sports durch die Hamburger Sportjugend sowie
- Unterhaltung und Betrieb der Sport-Ferienanlage Schönhagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit / Tätigkeits-Grundsätze

- (1) Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des HSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des HSB.
- (2) Der HSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- (3) Der HSB tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (4) Der HSB und seine Mitglieder sind gefordert, Bedingungen so zu gestalten, dass der Anteil von Frauen in Ämtern und Funktionen im organisierten Sport erhöht werden kann.

- (5) Der HSB wahrt und fördert die ethischen Werte und das bürgerschaftliche Engagement im Sport sowie die Vereinbarkeit von Sport im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.
- (6) Der HSB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
- (7) Der HSB ist im Rahmen seines Zweckes und der Verwirklichung desselben für seine Mitglieder Ansprechpartner gegenüber Organen und Gremien der Freien und Hansestadt Hamburg und der Öffentlichkeit. Er vertritt den Hamburgischen Sport regional und überregional in allen verbands- und fachpolitischen Angelegenheiten. Dazu gehört auch die Entwicklung und Umsetzung sportpolitischer Positionen des organisierten Sports gegenüber Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien.
- (8) Die Organe und Gremien des HSB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HSB sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung
 - c. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung
 - d. Ehrenpräsident/en, Ehrenpräsidentin(nen) und Ehrenmitglieder,
 - e. außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 1. Sportvereine und
 2. Landesfachverbände, die rechtsfähig und als gemeinnützig wegen Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO anerkannt sind.
- (3) Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung können Vereine und Landesfachverbände sein, die mittelbar oder unmittelbar einem Sportverband gemäß § 4, Abs. 1 und 4, der DOSB-Aufnahmeordnung angehören.
- (4) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, welche die Zwecke und Grundsätze des HSB fördern.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Hamburg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenpräsident(in) kann nur werden, wer zuvor das Amt des/der HSB-Präsidenten/ -Präsidentin ausgeübt hat.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können Sportvereine sein, die als ideelle Vereine im Vereinsregister eingetragen, aber nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- (7) Näheres regeln die Aufnahmeleitlinien.

§ 6 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- (1) Für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren) gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmeleitlinien; sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder automatisch.

- a) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aus folgenden Gründen:
 - aa) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung
 - bb) infolge Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen in Höhe eines Betrages von mehr als einem Jahresbeitrag des Mitgliedes gegenüber dem HSB, wenn trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind; entsprechendes gilt im Falle mehrfacher ganz oder teilweiser Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und/oder
 - cc) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
 - dd) Im Falle des Verzuges eines Vereins mit dem Nachweis fortbestehender Gemeinnützigkeit.
- c) der Beschluss ist dem Mitglied durch Einwurf/Einschreiben zuzustellen; die Zustellung erfolgt an die dem HSB zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes nebst als empfangsberechtigt mitgeteilte Person.

Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Berufung nicht zu.

- d) Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft tritt in folgenden Fällen ein:
 - aa) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes. Der betroffene Verein kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 6 beantragen, wenn die hierfür in den Aufnahme Richtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
 - bb) bei Entzug der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
 - cc) mit Löschung des Mitgliedes im Vereinsregister infolge Auflösung.
- (3) Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Fall der automatischen Beendigung erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HSB. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf:
 - Wahrung ihrer Interessen durch den HSB,
 - Beteiligung an den Finanz- und Sachmitteln und Mitbenutzung der Eigeneinrichtungen des HSB nach den dafür getroffenen Regelungen und Beschlüssen,
 - Beratung und Betreuung durch den HSB in allen die Erfüllung ihrer Aufgaben berührenden Fragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des HSB durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen des hamburgischen Sports einzusetzen,
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Abgaben termingemäß zu entrichten,
 - die jährliche Meldung zur Mitgliederbestandserhebung der Vereine fristgerecht abzugeben und in die HSB-Online-Datenbank einzupflegen. Die Landesfachverbände pflegen ihre Stammdaten ebenfalls regelmäßig in die

- Datenbank ein. Das Nähere bestimmt eine vom Vorstand zu beschließende Richtlinie zur Mitgliederbestandserhebung und Datenpflege im HSB.
- als Sportvereine in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbundes Mitglied zu sein bzw. zu werden, deren Sportarten sie betreiben. Jedes Vereinsmitglied muss in der Regel mindestens einem Landesfachverband gemeldet werden.
 - Mitglieder, die nachprüfbar keinem Landesfachverband zugeordnet werden können, dem HSB gesondert zu melden.
 - Mitglieder, die als Fan oder Supporter einem Verein mit - gegebenenfalls ausgegliederter - Berufssportabteilung angehören, dem zuständigen Fachverband und dem HSB gesondert zu melden.
 - dem HSB unaufgefordert eine Kopie des jeweils gültigen Freistellungsbescheides (Gemeinnützigkeit) zu übermitteln und auf Anforderung des HSB gegebenenfalls nachzuweisen, eine weitere Freistellung jeweils fristgerecht beantragt zu haben.
 - im Falle von Streitigkeiten untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB ordentliche Gerichte erst dann anzurufen, wenn sie den Nachweis des Schiedsgerichtes führen können, dass ein Schlichtungsversuch gescheitert ist.
- (3) § 7 Abs. 1 gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden an den Finanzmitteln des HSB nicht beteiligt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Abgaben gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Entrichtung der Bearbeitungs- und der Aufnahmegebühr gemäß § 4 der Aufnahme Richtlinien. Diese Mitglieder haben dem HSB anteilig auch diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser infolge ihrer Mitgliedschaft im HSB Dritten gegenüber zu tätigen verpflichtet ist.

§ 8 Organe

Die Organe des HSB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB,
- d) der Hauptausschuss,
- e) der Besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Belange der HSJ

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) den Vertreterinnen und Vertretern der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder,
 - b) dem Präsidium,
 - c) dem Vorstand,
 - d) den Ehrenpräsident/en, Ehrenpräsidentin(nen) und Ehrenmitgliedern und
 - e) dem Vorstand der HSJ
- (2) In der Mitgliederversammlung besitzen:
- a) die Vereine - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 100 Mitglieder eine

- Stimme,
- b) die Landesfachverbände - ordentliche Mitglieder - für je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme,
 - c) die Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung je angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme,
 - d) die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung je angefangene 5.000 Mitglieder eine Stimme,
 - e) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der Hamburger Sportjugend je eine Stimme,
 - f) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder je eine Stimme,
 - g) die Mitglieder des Vorstandes keine Stimme,
 - h) die außerordentlichen Mitglieder keine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB wahrzunehmen und ist auf andere Mitgliedsvereine nicht übertragbar; stimmberechtigte Mitglieder dürfen sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vorstandes nach § 26 BGB durch ein anderen Vereinsmitglied oder ihre(n) Geschäftsführer(in) vertreten lassen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet außerhalb der Hamburger Schulferien spätestens bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres statt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports. Darüber hinaus obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, des Vorstandes HSJ und der Rechnungsprüfer(innen) nebst Beratung darüber,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes gem. § 26 BGB und des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB,
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der HSJ,
 - e) Bestätigung der/des Vorsitzenden der HSJ als Mitglied des Präsidiums,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer(innen) und der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - g) Bestätigung der Kinder- und Jugendordnung der HSJ,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen (gemäß § 18) und vorliegende Anträge einschließlich Festsetzung der Mitglieds- und Solidarbeiträge und
 - i) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (6) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im offiziellen Medium des HSB oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Das Präsidium kann Gäste und Pressevertreter(innen) zur Mitgliederversammlung einladen. Einzelne Themen oder Tagesordnungspunkte können unter Ausschluss der Gäste und Pressevertreter(innen) behandelt werden.
- (7) Auf Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern oder auf Beschluss des Präsidiums hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder aus Sportverbänden ohne internationale Anbindung und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) der Vorstand der Hamburger Sportjugend.
- (9) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Entsprechendes gilt für Kandidaturen zum Präsidium mit der Maßgabe, dass diese spätestens drei Wochen vor der Wahl erklärt werden sollen. Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Antragsfrist auf Beschluss des Präsidiums auf drei Wochen verkürzt werden. Der Vorstand hat die Anträge mit Begründungen und die vorliegenden Kandidaturen den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (10) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium, das vom Präsidium zu berufen ist.
- (13) Die Art der Abstimmungen bestimmt das Tagespräsidium. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, unterstützt von mindestens 9 weiteren ordentlichen Mitgliedern, hat eine Wahl / Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (14) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von einem Mitglied des Vorstandes und einem Mitglied des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, weiteren fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie der / dem 1. Vorsitzenden des HSJ-Vorstandes.
- (2) Die / der Präsident(in) und fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt; die / der Vertreter(in) des HSJ-Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert, kann der HSJ-Vorstand ein anderes seiner Mitglieder in das Präsidium entsenden, welches der Bestätigung des Präsidiums bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die 1. Vorsitzende der HSJ vorzeitig ausscheidet.
- (3) Das Präsidium regelt die Formalien seiner Beschlussfähigkeit und -fassung sowie die interne Aufgabenverteilung eigenständig in einer Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten können auf jeweilige Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl

im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium selbst kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Verantwortung für die politische und strategische Ausrichtung des HSB. In diesem Sinne werden die Aufgaben des Präsidiums wie folgt festgelegt:

- (1) Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des HSB,
- (2) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der jeweiligen Wahlperiode,
- (3) Berufung / Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Berufung / Abberufung des Besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Die Dauer der Berufung kann maximal 5 Jahre betragen; wiederholte Berufungen sind zulässig.
- (4) Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes nach § 26 BGB,
- (5) Beratung und Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstandes gemäß § 12 (2) b),
- (6) Beratung und Vorlage des Jahresabschlusses des abgeschlossenen Geschäftsjahres und eines ausgeglichenen Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- (7) Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern nach § 15,
- (8) Berufung von zeitlich befristeten Kommissionen zur Beratung des Präsidiums in strategischen, politischen oder grundsätzlichen Fragen innerhalb der laufenden Amtsperiode,
- (9) Zustimmung zu dem vom Vorstand vorgelegten Stellenplans der Geschäftsstelle einschließlich demjenigen der Hamburger Sportjugend.
- (10) Beschlussfassung von Ordnungen und Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 12 Der Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand des HSB kann hauptamtlich berufen werden und besteht aus der / dem Vorsitzenden und einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) a) Dem Vorstand obliegen
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - die Führung der laufenden Geschäfte des HSB mit Ausnahme derjenigen der Hamburger Sportjugend,
 - die Erstellung des Haushaltsplanes,
 - die Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans,
 - die Erstellung und Umsetzung der Investitionsplanung,
 - die Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes nach den Maßgaben der Finanzordnung und

- die Berufung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen zur Beratung des Vorstandes in konkreten Fragen der Umsetzung seiner Aufgabengebiete.
- b) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Präsidiums für folgende Rechtsgeschäfte:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen, verpflichtenden Auswirkungen für den HSB und
 - Einzel-Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von über EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des HSB hinausgehen (z.B. Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und Mithaftung für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss oder Änderung von Kredit- und/oder Kreditrahmenverträgen etc.)
- c) Eine Beteiligung des Präsidiums ist nicht für Darlehensverträge zwischen HSB (Darlehensgeber) und Vereinen / Verbänden (Darlehensnehmer) zu Förderungen aus dem Investitionsprogramm vereinseigener Anlagen erforderlich.
- (3) Die Arbeit des Vorstandes ist zwischen seinen Mitgliedern abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes das Präsidium. Soweit es zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile für den HSB im Einzelfall erforderlich sein sollte, entscheidet der Vorsitzende allein.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren per Email erfolgen können, wenn die Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
- Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor. Die / der Vorsitzende ist Dienst- und Disziplinar-Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HSB; ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der HSJ, denen gegenüber nur der Geschäftsführer der HSJ weisungsbefugt ist.
- (4) Der HSB wird entweder durch die / den Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten; in den Belangen der Hamburger Sportjugend wird der HSB durch den berufenen Besonderen Vertreter allein vertreten.
- (5) Auf Beschluss des HSJ-Vorstandes darf die HSJ den Mitgliedern des HSJ-Vorstandes und den Inhabern von Funktionen oder sonstigen ehrenamtlich und freiwillig in der HSJ Tätigen nach Maßgabe der HSJ-Finanzordnung Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 13 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Dem/der Geschäftsführer(in) HSJ obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte der Hamburger Sportjugend im Rahmen des vom Delegiertentages und der Mitgliederversammlung des HSB genehmigten Haushaltes und der sonst der HSJ zufließenden Mittel nach den Maßgaben der Beschlüsse des Delegiertentages und des HSJ-Vorstandes. Dazu gehören u.a. im Einzelnen:
- Die Erstellung des Haushaltsplanes der HSJ,
 - die Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses der HSJ,

- die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans der HSJ,
 - die Erstellung und Umsetzung der Investitionsplanung der HSJ sowie
 - die Bewirtschaftung des vom Delegiertentag beschlossenen Haushaltes nach den Maßgaben der Finanzordnung.
- (2) Sie/er ist berechtigt und verpflichtet, den HSB und die HSJ im Rahmen des ihr/ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.
- (3) Die/der Geschäftsführer(in) HSJ bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für folgende Rechtsgeschäfte:
- Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen verpflichtenden Auswirkungen für die HSJ und
 - Einzel-Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb der HSJ hinausgehen.
- (4) Die/der Geschäftsführer(in) HSJ bedarf der vorherigen Zustimmung des HSJ-Vorstandes für folgende Rechtsgeschäfte:
- diejenigen gemäß (3),
 - die Auswahl von hauptamtlichen Führungskräften der HSJ sowie
 - Investitionen in die Ferienanlage Schönhagen.
- (5) Soweit einzelne Vorhaben und Projekte bereits im Verantwortungsbereich des Vorstandes des HSB ausgeführt werden oder in einer Planung zur Durchführung stehen, hat sich die/der Geschäftsführer(in) HSJ mit dem Vorstand des HSB abzustimmen, in wessen Verantwortung die Durchführung eines Vorhabens oder Projektes erfolgen soll; soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat das Präsidium zu entscheiden.
- (6) Die/der Geschäftsführer(in) HSJ hat den HSJ-Vorstand und das Präsidium zumindest ¼-jährlich über die Lage der Hamburger Sportjugend zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für die HSJ und den HSB von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere hat die/der Geschäftsführer(in) HSJ den HSJ-Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) je 20 Vertretern der Vereine,
 - b) 22 Vertretern der Landesverbände,
 - c) 2 Vertretern der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
 - d) dem Präsidium,
 - e) dem Vorstand.
- (2) Die Vertretung der Vereine setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Die bezirklichen Arbeitsgemeinschaften benennen entsprechend dem Prozentanteil der Mitgliederzahl der ihnen angeschlossenen Vereine an der Gesamtmitgliederzahl aller Vereine des HSB die auf sie entfallende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
 - b) die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der

Vereine vom Präsidium berufen.

- (3) Die Vertretung der Landesfachverbände setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Landesfachverbände mit über 10.000 Mitgliedern benennen je eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Landesfachverbände benennen gemeinsam die weiteren Vertretungen und deren Stellvertretungen.
- (4) Die Vertretung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Das Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung mit den meisten Mitgliedern benennt eine Vertretung und Stellvertretung,
 - b) die übrigen Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung benennen gemeinsam den zweiten Vertreter und Stellvertreter.
- (5) Die Vertreter der Vereine, der Landesfachverbände und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden für die Dauer von jeweils vier Jahren benannt.
- (6) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (7) Jeder Vertreter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a) Beratung des Präsidiums in allen Fragen, die für den Sport von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - b) Beratung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung mit der Beschlussfassung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Hauptausschuss von der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen werden,
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Anträgen auf Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - e) Bestätigung von Beschlüssen des Präsidiums über satzungsgemäß vorgesehene Ordnungen.
- (9) Der Hauptausschuss tritt im Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter (§ 11 Abs. 1) dies schriftlich beantragt.

§ 15 Die Hamburger Sportjugend (HSJ)

- (1) Die Hamburger Sportjugend ist die Vereinigung der in den Mitgliedsorganisationen des HSB bestehenden Kinder- und Jugend-Abteilungen bzw. - Gemeinschaften. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie gibt sich eine Kinder- und Jugendordnung, die der Satzung des HSB nicht widersprechen darf und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Organe der Hamburger Sportjugend sind
 - der Delegiertentag und

- der HSJ-Vorstand.
- (3) Die Hamburger Sportjugend gibt sich eine Kinder- und Jugendordnung, die vom Delegiertentag der Sportjugend zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung und darf der Satzung des HSB nicht widersprechen.
- (4) In der Kinder- und Jugendordnung sind die Zusammensetzung der Organe, Formalien zu Anträgen, Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen sowie die jeweiligen Aufgaben und sonstige Formalien zu regeln.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die / der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder anderer Organe dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beschränkt sich auf diejenigen Aufgaben, die durch die Satzung und das Präsidium zugewiesen werden.
- (3) Das Schiedsgericht ist anzurufen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Organen des HSB.
- (4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter(in), anwesend sind.
- (5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze selbst. Es besteht die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- (6) Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die Verhängung von Strafen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Organe des HSB.
- (7) Strafen können verhängt werden bei vorsätzlichem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes, sowie bei einem Verhalten, durch das vorsätzlich den Interessen des Hamburger Sportbundes in schwerer Weise Schaden zugefügt wird.
- (8) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot, ein Ehrenamt im HSB für eine bestimmte Zeit bis zu fünf Jahren oder auf Dauer zu bekleiden. Sofern zum Zeitpunkt der Verhängung dieses Verbots ein Ehrenamt noch bekleidet wird, ist gleichzeitig die Abberufung aus diesem Ehrenamt auszusprechen.
- (9) Anträge auf die Verhängung von Strafen im Sinne dieser Bestimmung können nur vom Präsidium des HSB gestellt werden.
- (10) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Dem Präsidium des HSB steht das Gnadenrecht zu.

§ 17 Rechnungsprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren jeweils vier

- ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer(innen). Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen dürfen weder Mitglied im Präsidium noch im Vorstand gem. § 26 BGB sein.
 - (3) Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen sowie insbesondere den Jahresabschluss zu prüfen.
 - (4) Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer(innen) das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten des HSB Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind mindestens drei Rechnungsprüfer(innen) erforderlich.
 - (5) Die Prüfungen haben sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungsvorgänge zu erstrecken.
 - (6) Die Rechnungsprüfer(innen) sind berechtigt, dem HSB-Präsidium Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit zu unterbreiten.
 - (7) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer(innen) in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Ordnungen und Richtlinien

Der HSB wird zusätzlich verwaltet und geführt auf der Grundlage

- a) folgender Ordnungen:
 - Finanz- und Abgabenordnung,
 - Kinder- und Jugendordnung sowie
 - Geschäftsordnungen für Präsidium, Vorstand und Hamburger Sportjugend und
- b) folgender Richtlinien:
 - Aufnahme Richtlinien,
 - Richtlinien zur Verbandsführung,
 - Richtlinie Bestandserhebung sowie
 - Datenschutzrichtlinie

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse der Organe des HSB werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20 Haftung

- (1) Der HSB ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den Mitglieder von Organen des HSB oder ein(e) andere(r) satzungsgemäß berufene(r) Vertreter(in) des HSB durch eine in Ausführung der ihr / ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einer/einem Dritten zufügen.
- (2) Ungeachtet dessen verzichtet jeder Mitgliedsverein und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem HSB daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des HSB und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des HSB Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
- (3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der HSB Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass er sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die der Mitgliedsverein für ausreichend erachtet.
- (5) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, den HSB insoweit von einer Inanspruchnahme seiner Mitglieder freizustellen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Näheres kann die Mitgliederversammlung durch die Datenschutzrichtlinie im Hamburger Sportbund e.V. regeln.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung durch Beschluss allein vorzunehmen; die vorgenommenen Änderungen sind den anderen Organen des HSB unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Änderungen dieser Satzung, welche die Rechtsstellung der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung berühren, bedürfen der Zustimmung dieser Mitglieder.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des HSB kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von

vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HSB an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Übergangsregelungen

- (1) Die vorstehende Satzung tritt – ungeachtet vorheriger Eintragung in das Vereinsregister – mit Wirkung ab 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die im § 10 Abs.1 Ziffern 2. bis 6. genannten Ressortzuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums entfallen mit Ablauf des Jahres 2016.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode mit Aufruf des Tagesordnungspunktes: Wahlen zum Präsidium in der Mitgliederversammlung 2017.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des HSB am 28.06.2016 beschlossen, geändert von der Mitgliederversammlung am 11.11.2017.